

Präambel

Bildung ist der Schlüssel für gesellschaftliche und ökonomische Teilhabe eines jeden Menschen und eine Gemeinschaftsaufgabe. Bildung ist weit mehr als das staatlich organisierte Bildungssystem, Lebenslanges Leben rückt in den Mittelpunkt ebenso wie das Zusammenspiel formaler, non-formaler und informeller Lernebenen. Zivilgesellschaft und insbesondere Stiftungen sind dabei wichtige Akteure und Partner in Bezug auf die Förderung von Bildung und Teilhabe jedes einzelnen. Allein rund 30% der über 23.000 deutschen Stiftungen haben das Thema Bildung in ihrem Satzungszweck verankert.

Angestoßen durch die Bundesinitiative *Lernen vor Ort* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und Deutschen Stiftungen haben sich zivilgesellschaftliche Bildungsakteure zum Netzwerk Stiftungen und Bildung zusammengeschlossen. Ziel des Netzwerkes ist es, durch den Austausch von Wissen die Wirksamkeit des Bildungsengagements zu erhöhen und durch gemeinsames Auftreten das gesellschaftliche und politische Bewusstsein für die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure im Bildungsbereich zu steigern. Dies soll durch den Ausbau und die Etablierung von Netzwerken sowie die Unterstützung, Förderung und Vernetzung von Bildungsakteuren und Bildungsaktivitäten im Stiftungssektor erreicht werden. Darüber hinaus sollen eigene Veranstaltungen Impulse setzen.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Stiftungen für Bildung“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.06. bis 31.05.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein „Stiftungen für Bildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke

3) Verwirklichung des Satzungszwecks

Grundlage aller Maßnahmen und Aktivitäten sind das lebenslange Lernen und die Verknüpfung der formalen, nonformalen und informellen Bildungsebenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere von Fachtagungen, Workshops und Foren mit Akteuren der Bildungslandschaft aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik, Wirtschaft.
- Erarbeiten und Verbreiten von Konzepten, Modellen und guten Beispielen gelingender Bildungsmaßnahmen zur Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe und Stärkung der Chancen aller Bürgerinnen und Bürger entlang der lebensbegleitenden Bildungskette.
- Auf- und Ausbau einer Bildungsplattform zur Förderung von Transparenz in der Bildungslandschaft.
- Auf- und Ausbau von Bildungsnetzwerken zur Stärkung zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements im Bildungsbereich.
- Beauftragung, Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher und erfahrungspraktischer Erkenntnisse zur Förderung und Stärkung der Entwicklung von Bildung, die zeitnah veröffentlicht werden.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

5) Darüber hinaus kann er gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden oder gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

6) Die Mitglieder und Förderpartner erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft, Förderpartnerschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Bildungsbereich engagiert.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4) Daneben haben Förderpartner die Möglichkeit, die Arbeit des Vereins mit finanziellen Zuwendungen oder der Zuwendung von Sachmitteln oder auch beratend zu unterstützen. Sie können Mitglied im Beirat sein. Mit Förderpartnern wird eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Eine Mitgliedschaft wird durch die Förderpartnerschaft nicht begründet, und eine Organschaft wird durch die Gesamtheit der Förderpartner ebenfalls nicht begründet. Sie können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer gesonderten Beitragsordnung.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft endet bei Körperschaften, wenn diese in die Liquidation eintreten.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten.
- 5) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden.

§ 7 Ausschluss

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden Vertreter.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Zustellungen an die letzte bekannte Adresse gelten als dem Mitglied zugestellt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane (zum Beispiel einen Beirat) beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Dies gilt ebenso für Mitglieder, die juristische Personen sind. Diese verfügen ebenfalls über eine Stimme, die von dem entsendeten Vertreter ausgeübt wird.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Absatz 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung geschieht in schriftlicher Form oder per E-Mail.

4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einladungsversands.

Eine kürzere Frist ist dann unschädlich, wenn alle Mitglieder ausdrücklich auf die Einhaltung der 14tägigen Frist verzichten. Der Verzicht kann schriftlich erfolgen oder im Protokoll der Versammlung aufgenommen werden.

5) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

6) Vollmachten für Mitgliederversammlungen sind zulässig.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Ist ein solches nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlschuss übertragen werden.

5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

6) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in virtuellen Versammlungen, Telefokonferenzen und im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.

8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die aktualisierte Tagesordnung ist bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.

2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie unaufschiebbare Maßnahmen betreffen. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind dann nur vorläufige Entscheidungen zulässig. Endgültige Entscheidungen werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären, getroffen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend und mit der Änderung der Tagesordnung einverstanden sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Blockwahl und Briefwahl sind zulässig. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplan des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
- a) Beteiligung an Gesellschaften
 - b) Aufnahme von Darlehen
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Zustimmung zu den nach §15 Absatz 2 zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.
- 11) Die Mitgliederversammlung entscheidet gegebenenfalls über die Besetzung weiterer Vereinsorgane.
- 12) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Personen. Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstands können auch Förderpartner sein. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich sein. Hauptamtliche Vorstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Entscheidung, ob ein Vorstand ehrenamtlich oder hauptamtlich ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied auf die Dauer von maximal drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Verein / die Mitgliederversammlung zu richten. Die Rücktrittserklärung des Gesamtvorstandes wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

6) Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins. Er kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer anstellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme von folgenden Geschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

a) Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro, sofern diese nicht bereits konkret im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen und genehmigt sind.

b) Aufnahme von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften sowie Haftungsverhältnissen, sofern deren Betrag im Einzelfall einen Betrag von Euro 25.000 übersteigt.

c) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen für Geschäftsräume.

d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

3) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

5) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

8) Der Vorstand ist verantwortlich für Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr, führt die Bücher, erstellt einen Jahresbericht und den Jahresabschluss auf der Grundlage handelsrechtlicher Vorschriften.

9) Der Vorstand schließt Arbeitsverträge ab und kündigt diese.

§ 16 Beschlußfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von ihm schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- 2) Die Vorstandssitzungen können als virtuelle Sitzungen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- 3) Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet ein Vorstandsmitglied.
- 4) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussweg erklären.

§ 17 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 2) Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, sind die Beschlüsse in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 19 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 3 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, das können die gemeinnützigen Mitglieder oder gemeinnützige Förderpartner des Vereins sein, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14.05.2020 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.